

Statuten

Olten, 25. Mai 2005

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Unter dem Namen Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn, nachstehend SRK Kanton Solothurn genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Standort der kantonalen Geschäftsstelle.

² Das SRK Kanton Solothurn umfasst das Gebiet des Kantons Solothurn.

Art. 2

Das SRK Kanton Solothurn ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder als für sich verbindlich.

Art. 3

Das SRK Kanton Solothurn erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes.

II. Zweck, Aufgaben

Art. 4

¹ Das SRK Kanton Solothurn wirkt mit bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem Schweizerischen Roten Kreuz gemäss dessen Statuten zukommen. Es kann selbständig weitere Aufgaben erfüllen, die im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes liegen.

² Die Aufgaben des SRK Kanton Solothurn umfassen insbesondere:

- Soziale Dienstleistungen für die Bevölkerung;
- Gesundheitsförderung;
- Bedürfnis- und bedarfsgerechtes Angebot an Fort- und Weiterbildung im Gesundheitsbereich;
- Mitwirkung in der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege;
- Hilfeleistungen in persönlichen Notsituationen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Das SRK Kanton Solothurn hat Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

² Als Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, die für das SRK Kanton Solothurn regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten.

³ Als Passivmitglieder gelten natürliche Personen, die eine Beitrittserklärung unterzeichnen und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

⁴ Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die dem SRK Kanton Solothurn jährlich einen Mitgliederbeitrag entrichten.

⁵ Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um das SRK Kanton Solothurn in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6

¹ Der Austritt aus dem SRK Kanton Solothurn kann von den Mitgliedern jederzeit erklärt werden.

² Die Mitgliedschaft von Personen, die für das SRK Kanton Solothurn regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten, erlischt mit der Aufgabe der freiwilligen Tätigkeit.

Art. 7

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden der Präsident oder die Präsidentin sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ausgeschlossene Mitglieder sind innerhalb von 14 Tagen seit Beschlussfassung über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Sie können gegen den Beschluss innerhalb von 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich beim Vorstand Rekurs erheben. Ein mit Rekurs angefochtener Ausschluss wird rechtskräftig, wenn ihn der Vorstand bestätigt.

IV. Finanzen

Art. 8

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge der angebotenen Dienstleistungen;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand;
- d) Spenden, Legate;
- e) Erträge aus dem Vermögen.

Art. 9

¹ Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Mitgliederbeitrags ist im Anhang zu den Statuten geregelt.

² Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³ Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art.10

Die Organe des SRK Kanton Solothurn sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

Art. 11

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, jederzeit einberufen werden.

² Die Einladung ist den Mitgliedern mit Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen oder in der Presse zu publizieren.

³ Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des SRK Kanton Solothurn, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin, allenfalls von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

² Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Ausgenommen vom Stimmrecht sind diejenigen Mitglieder, die in einem entgeltlichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis zum SRK Kanton Solothurn stehen.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleiben Art. 19 und Art. 20 der Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Solothurn. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands für die Dauer von vier Jahren;
- b) Wahl der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres;
- c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstands;
- h) Genehmigung des Leitbilds;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

VII. Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern.

² Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und einem oder einer Finanzdelegierten. Die regionale Vertretung ist angemessen zu berücksichtigen; je ein Vorstandsmitglied muss aus dem Gebiet der Regionalstellen stammen.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

² Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Strategische Führung des SRK Kanton Solothurn;
- d) Fortschritts- und Ergebniskontrolle;
- e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung;
- f) Festlegen der Grundsätze der Vermögensverwaltung.

³ Der Vorstand kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben Projektgruppen einsetzen.

⁴ Einzelheiten zur Vorstandsarbeit sowie bezüglich der Führung und Organisation des SRK Kanton Solothurn werden in der Geschäftsordnung geregelt.

VIII. Revisionsstelle

Art. 16

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich eine vom Vorstand und der Geschäftsführung unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und Bilanz des SRK Kanton Solothurn. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren.

³ Die Revision hat nach den Berufs- und Standesregeln der Treuhand-Kammer (Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten, Zürich) zu erfolgen.

IX. Geschäftsführung

Art. 17

¹ Das SRK Kanton Solothurn führt eine kantonale Geschäftsstelle und mindestens je eine Regionalstelle in Grenchen, Solothurn und Olten.

² Die Regionalstelle Olten umfasst die Bezirke Olten, Gösgen, Thal und Gäu, die Regionalstelle Solothurn die Bezirke Dorneck, Thierstein, Bucheggberg, Wasseramt, Solothurn und Lebern (mit Ausnahme der Gemeinden Grenchen und Bettlach), die Regionalstelle Grenchen die Gemeinden Grenchen und Bettlach.

Art. 18

¹ Die kantonale Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Die Regionalstellen sind der kantonalen Geschäftsstelle unterstellt.

² Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin werden die dafür erforderlichen Kompetenzen übertragen. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

³ Die Organisation und Arbeitsweise der kantonalen Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

X. Revision der Statuten

Art. 19

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten des SRK Kanton Solothurn kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 20

¹ Über die Auflösung des SRK Kanton Solothurn kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss tritt erst nach Genehmigung des zuständigen Zentralorgans des Schweizerischen Roten Kreuzes in Rechtskraft.

² Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Kanton Solothurn, soweit diesem das Verfügungsrecht darüber zusteht, innerhalb eines Jahres auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern oder einer sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation im Kanton Solothurn zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Solothurn vom 25. Mai 2005 genehmigt und per **1. Juni 2005** in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 12. September 1997.

Der Präsident

Die Vizepräsidenten

Dr. Arthur Haefliger

Arnold Hammer

Rudolf Leuenberger